

Verfassung

AWO Hort Poing
„Jakl Geißel“

KINDER
HABEN
RECHTE



Inklusion verbindet



Kreisverband
Ebersberg e.V.

Zu Gunsten der leichteren Lesbarkeit wird in der Konzeption das generische Maskulinum verwendet. Angesprochen sind jedoch immer alle Geschlechter.
Der Begriff Fachkraft wird stellvertretend für alle pädagogischen Kräfte in der Einrichtung verwendet.

Stand der aktualisierten Verfassung: Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Abschnitt 1: Verfassungsorgane (Gremien).....	3
§ 1 Verfassungsorgane.....	3
§ 2 Gruppengespräche.....	3
§ 3 Hortsprecherwahl.....	3
§ 4 Hortsprechertreffen.....	4
§ 5 Hortversammlung.....	4
Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche.....	5
§ 6 Eingewöhnung.....	5
§ 7 Tagesablauf.....	5
§ 8 Pädagogisches Konzept.....	5
§ 9 Selbstbestimmung im Alltag.....	5
§ 10 Regeln im Haus.....	6
§ 11 Konfliktlösungen.....	6
§ 12 Beschwerden der Kinder.....	6
§ 13 Mahlzeiten.....	7
§ 14 Hausaufgaben.....	8
§ 15 Hygiene und Gesundheit.....	9
§ 16 Kleidung.....	9
§ 17 Angebote.....	9
§ 18 Erinnerungsordner.....	9
§ 19 Raumgestaltung.....	9
§ 20 Materialnutzung und -anschaffung.....	10
§ 21 Feste und Feiern.....	10
§ 22 Ausflüge in den Ferien.....	10
§ 23 Ferienfahrt.....	10
§ 24 Zusammenarbeit mit den Eltern.....	11
§ 25 Personal.....	11
§ 26 Integration und Inklusion.....	11
§ 27 Sicherheit.....	11
Abschnitt 3: Geltungsbereich, Inkrafttreten, Verfassungsänderungen.....	11
§ 28 Geltungsbereich.....	11
§ 29 Inkrafttreten.....	11
§ 30 Verfassungsänderungen.....	12
Abschnitt 4: Einführung.....	12
§ 31 Einführung.....	12

Vorwort

- (1) Im Zeitraum vom 19. bis 21.02.2015 trat das pädagogische Team des AWO Kinderhort Poing als **Verfassungsgebende Versammlung** zusammen. Das pädagogische Personal verständigte sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Beteiligungs-, Selbstbestimmungs- und Mitbestimmungsrechte der Kinder.
- (2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen und ein respektvoller Umgang mit ihren Bedürfnissen und Interessen werden damit als Grundrechte der Kinder anerkannt. Die pädagogische Arbeit richtet sich nach diesen Grundrechten aus.
- (3) Die Beteiligung der Kinder ist eine Voraussetzung für gelingende (Selbst-)Bildungsprozesse, die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns sowie für einen aktiven Kinderschutz.
- (4) Es ist die gemeinsame Aufgabe und Verantwortung der pädagogischen Fachkräfte, der Eltern und des Trägers sicherzustellen, dass Kinder ihre Rechte kennen und aktiv nutzen können. Dafür benötigt es eine feinfühlig, dialogische wie entwicklungsangemessene Begleitung durch Erwachsene sowie verlässliche Strukturen im Kita-Alltag, die den Kindern den Zugang und die Ausübung ihrer Rechte ermöglichen.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane (Gremien)

§ 1 Verfassungsorgane

Die Verfassungsorgane des AWO Kinderhauses Poing sind die Gruppengespräche, die Hortsprechertreffen und die Hortversammlung mit den jeweiligen Personen, die an den Treffen teilnehmen.

§ 2 Gruppengespräche

- (1) Die Gruppengespräche werden von den pädagogischen Fachkräften oder den Kindern einberufen und moderiert.
- (2) Die Teilnahme am Gruppengespräch ist für die Kinder freiwillig.
- (3) Die Inhalte und Themen der Gruppengespräche werden sowohl von den pädagogischen Fachkräften als auch von den Kindern eingebracht. Die Themen ergeben sich aus dem aktuellen Hortalltag.
- (4) Werden Entscheidungen im Gruppengespräch getroffen, geschieht dies mit geeigneten Entscheidungsverfahren.
- (5) Haben die Inhalte der Themen und damit verbundene Entscheidungen längerfristige Auswirkungen und/oder sind sie von tragender Bedeutung für alle Kinder, werden diese visualisiert.

§ 3 Hortsprecherwahl

- (1) Die Hortsprecher der Gruppen werden am Hortjahresanfang für ein Jahr gewählt. Die Wahl findet gruppenübergreifend und geheim statt. Jeder Stimmberechtigte verfügt über 4 Stimmen. Dabei ist eine Stimme für ein Mädchen und eine Stimme für einen Jungen aus jeweils jeder Gruppe zu verwenden. Bei der Wahl genügt die einfache Mehrheit.

(2) Kriterien für einen Hortsprecher:

- die Kinder müssen mindestens seit einem Jahr den Hort besuchen
- die Kinder sind mindestens in der dritten Klasse, bei Bedarf und in Absprache auch Kinder aus der 2. Klasse
- die Kinder müssen mindestens 3 Tage pro Woche bis 16 Uhr die Einrichtung besuchen
- die Kandidaten stellen sich per Aushang vor und nennen die Gründe für ihre Kandidatur

Sollten sich zu wenig Kinder aufstellen lassen, kann nach Absprache mit dem Hortteam von den Kriterien abgewichen werden.

(3) Die Kinder, die nach jedem Hortsprecher die zweitmeisten Stimmen erhalten sind die stellvertretenden Hortsprecher.

(4) Ein Hortsprecher kann aus wichtigen Gründen von seinem Amt zurücktreten. Es folgt dann eine entsprechende Neuwahl.

§ 4 Hortsprechertreffen

(1) Die Hortsprechertreffen finden alle 2-4 Wochen statt. Die Hortsprechertreffen können nach Bedarf öfters einberufen werden.

(2) Das Hortsprechertreffen setzt sich aus den Hortsprechern, ihren Vertretern und einer pädagogischen Fachkraft pro Gruppe zusammen. Die Anwesenheit ist verpflichtend.

(3) Die Themen und Inhalte des Hortsprechertreffens ergeben sich aus dem Hortalltag oder werden vom pädagogischen Personal eingebracht. Die Hortsprecher erhalten im Vorfeld vom pädagogischen Personal eine Einladung zum Treffen mit Tagesordnungspunkten.

(4) Die Moderation und das Protokollieren der Hortsprechertreffen liegt in der Verantwortung des pädagogischen Personals.

(5) Das Hortsprechertreffen kann über alle Angelegenheiten der gesamten Einrichtung entscheiden. Bei der Entscheidungsfindung wird eine gemeinsame Lösung angestrebt, im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit.

(6) Die Inhalte oder Entscheidungen werden durch die Hortsprecher bekannt gegeben oder es wird durch Plakate (Protokolle) informiert.

§ 5 Hortversammlung

(1) Die Hortversammlung wird nach Bedarf vom pädagogischen Personal oder den Hortsprechern einberufen. Diese findet in der Regel in der Turnhalle statt.

(2) Die Hortversammlung setzt sich aus allen Kindern und dem pädagogischen Personal der Einrichtung zusammen. Die Teilnahme aller Anwesenden ist verpflichtend.

(3) In der Hortversammlung werden wichtige Informationen und Angelegenheiten die den gesamten Hort betreffen besprochen.

(4) Werden Entscheidungen getroffen, geschieht dies mit einfacher Mehrheit oder die Entscheidungen werden in ein dafür zuständiges Gremium weitergeleitet.

(5) Die Moderation der Versammlung übernehmen je nach Thema die Hortsprecher oder das pädagogische Personal unterstützt oder übernimmt die Moderation.

(6) Die Dokumentation findet nach Bedarf durch Plakate statt.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 6 Eingewöhnung

(1) Alle Kinder haben das Recht auf einen guten Start in unserer Einrichtung, den wir durch eine individuelle Begleitung in der Eingewöhnungsphase unterstützen.

Dazu gehört, dass jedes Kind

- bereits im Vorfeld die Möglichkeit hat, den Hort und das pädagogische Personal kennenzulernen
- einen eigenen Garderobenplatz und ein eigenes Schulranzenfach hat
- einen selbstgewählten Paten innerhalb seiner Gruppe bekommt

(2) Die Kinder können aus organisatorischen Gründen nicht mitentscheiden, in welche Gruppe sie kommen.

§ 7 Tagesablauf

(1) Das Grundgerüst des Tagesablaufs, sowie die Öffnungs- und Schließzeiten der Einrichtung bestimmen die pädagogischen Kräfte. Dazu gehören die Essens- und Hausaufgabenzeiten, Ausflüge, Interessensgruppen, Gruppengespräche, Hortsprechertreffen und Hortversammlungen.

(2) Innerhalb dieses Grundgerüsts dürfen die Kinder den Tagesablauf mitbestimmen und gestalten.

§ 8 Pädagogisches Konzept

Das pädagogische Konzept ist über den Bayerischen Erziehungs- und Bildungsplan (BEP) und die Bayerischen Bildungsleitlinien festgelegt und kann deshalb von den Kindern nicht mitbestimmt werden.

§ 9 Selbstbestimmung im Alltag

(1) Die Kinder haben das Recht im Freispiel selbst zu entscheiden, womit, wann, wo und mit wem sie sich beschäftigen wollen.

(2) Einzige Ausnahmen bilden Handys und mitgebrachte elektronische Spielzeuge, die im Hort nicht genutzt werden dürfen. Smartwatches und vergleichbare Geräte verbleiben während der Hortzeit im Schulmodus.

(3) Die pädagogischen Fachkräfte bestimmen, dass die Kinder ihr Bild an die Anhängetafel hängen müssen, um ihren jeweiligen Aufenthaltsort bekannt zu geben.

(4) Bestimmte Räume (Küche, Lager, Büro, Putzkammer, Toilettenräume) stehen den Kindern nicht zum Spielen zur Verfügung. Das Schulfreigelände kann nur zu bestimmten Zeiten genutzt werden.

(5) Für jeden Bereich gibt es gesonderte Nutzungsregeln, die in der Nähe der jeweiligen Räume für die Kinder ausgehängt sind.

§ 10 Regeln im Haus

(1) Die Kinder haben das Recht, über die Regeln des Zusammenlebens im Kinderhort mitzuentcheiden, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Verfassung etwas anderes festgelegt ist.

(2) Das pädagogische Personal behält sich vor zu bestimmen, dass

- niemand verletzt und beleidigt wird
- nichts mutwillig beschädigt wird und
- die Begrüßung und Verabschiedung bei mindestens einer pädagogischen Fachkraft Pflicht für jedes Kind ist

(3) Jedes Kind hat das Recht auf eine ordentliche und gepflegte Umgebung. Das pädagogische Personal behält sich vor, alle Kinder an anfallenden Arbeiten zu beteiligen, um zu dieser ordentlichen und gepflegten Umgebung beizutragen.

(4) Die pädagogischen Fachkräfte und Kinder entscheiden gemeinsam über den jeweiligen Umgang mit Regelverletzungen. Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, bei Bedarf auch alleine über mögliche Konsequenzen zu bestimmen.

(5) Das pädagogische Personal behält sich vor, bei Gefährdung oder schweren Regelverstößen Schutzmaßnahmen oder Sanktionen festzulegen. Dies kann in einzelnen Fällen auch eine Hortpause beinhalten. Das Kind wird über sein Beschwerderecht §12 informiert.

§ 11 Konfliktlösungen

(1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, wann und wie Konflikte, an denen sie beteiligt sind, gelöst werden. Sie dürfen sich jederzeit bei der Lösung ihrer Konflikte bei den pädagogischen Fachkräften und bei anderen Kindern Hilfe holen.

(2) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich vor, bei Konflikten der Kinder einzugreifen, falls sie der Meinung sind, dass die Kinder den Konflikt nicht alleine lösen können und unterstützen die Kinder auf ihrem Weg zur selbständigen Konfliktlösung.

§ 12 Beschwerden der Kinder

(1) Die Kinder haben jederzeit das Recht, sich über alles was sie stört zu beschweren, auch über die pädagogischen Fachkräfte.

(2) Die Kinder haben das Recht, aus vielfältigen Beschwerdewegen in der Einrichtung zu wählen. Dazu zählen

- das direkte Gespräch mit den pädagogischen Fachkräften
- die Wahl anderer Personen als Vertreter für ihre Beschwerden, z.B. Eltern, andere Bezugspersonen des Kindes, alle pädagogischen Kräfte des Hauses, andere Kinder oder Hortsprecher
- die Gruppenraumtafel, an der die Kinder jederzeit ihre Beschwerden mit oder ohne Namen schriftlich anhängen können
- der anonyme Kinderfragebogen und Interviewbogen. Die Ergebnisse des Kinderfragebogens werden im Team und mit den Hortsprechern ausgewertet und mögliche Konsequenzen daraus gezogen
- die einmal wöchentliche Kindersprechstunde

Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich, die Kinder regelmäßig über die verschiedenen Beschwerdewege zu informieren und sie bei Bedarf zu ermutigen, diese zu nutzen.

(3) Die Kinder haben das Recht, dass sie beim Äußern ihrer Beschwerden (non-verbal oder verbal) ernst genommen und begleitet werden. Das pädagogische Personal verpflichtet sich, die Beschwerden der Kinder anzunehmen, zu bearbeiten und sich auch gegenseitig auf geäußerte Beschwerden aufmerksam zu machen.

(4) Nach Aufnahme einer Beschwerde wird diese zeitnah bearbeitet. Die Kinder werden über ihre Rechte informiert.

Der Beschwerdeweg und die weitere Bearbeitung werden mit dem Kind gemeinsam festgelegt:

- entweder wird die Beschwerde mit dem Kind und nach Bedarf mit anderen Beteiligten bearbeitet und möglicherweise Lösungen, Konsequenzen und Entscheidungen beschlossen oder
- die Beschwerde wird zur weiteren Bearbeitung einem dafür zuständigen Gremium weitergeleitet. Die Kinder haben das Recht, Rückmeldungen über die getroffenen Vereinbarungen zu geben.

Grundlage für die Entscheidung über eine Beschwerde sind die in der Verfassung geregelten Rechte.

Ebenfalls kann im Sinne des Kinderschutzes auch nach Bedarf eine Beschwerde ohne Zustimmung des Kindes bearbeitet werden.

(5) Beschwerden die nicht zeitnah gelöst werden können, Beschwerden über Mitarbeitende oder Beschwerden, die Änderungen für die gesamte Gruppe/Hort mit sich bringen, werden dokumentiert.

(6) Bei geäußerten Beschwerden über die pädagogischen Fachkräfte wird ein Beschwerdeweg gemeinsam mit Zustimmung des Kindes festgelegt. Sollte die Beschwerde direkt dem betreffenden Mitarbeitenden geäußert werden, kann auf Wunsch eine neutrale pädagogische Fachkraft zur Klärung hinzugezogen werden.

(7) Die pädagogischen Fachkräfte sind verpflichtet, sich in Situationen zwischen pädagogischen Fachkräften und Kindern einzumischen und schlichtend zu agieren. Dieses Eingreifen ist erforderlich, wenn emotionale oder körperliche Grenzen der Beteiligten gefährdet/überschritten werden und die pädagogische Fachkraft ihre Macht nicht zum Schutz des Kindes einsetzt. Die Erlaubnis für das gegenseitige Einmischen haben alle pädagogischen Fachkräfte (siehe Verhaltenskodex).

§ 13 Mahlzeiten

(1) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob, was und wie viel es isst und trinkt, sofern keine gesundheitlichen oder medizinischen Gründe vorliegen und für alle Kinder genug da ist.

Dies schließt ein, dass das Kind das Recht hat, selbst zu entscheiden,

- ob und was es probieren möchte
- wann es satt ist
- ob es seine Brotzeit als Alternative zum Mittagessen oder ein verfügbares Snackangebot verzehren möchte
- ob und wie oft es das Angebot der gleitenden Brotzeit nutzen möchte
- jederzeit das Getränkeangebot zu nutzen und eigene, kindgerechte Getränke mitzubringen

Nach Bedarf erinnern die pädagogischen Fachkräfte das Kind an religiöse oder andere Werte der Eltern, die das Verzehren bestimmter Speisen verbieten.

(2) Jedes Kind hat das Recht,

- seinen Sitzplatz frei zu wählen
- die Mahlzeit zu beenden, wenn es satt ist und den Tisch verlassen möchte

(3) Die Kinder haben kein Recht,

- über die Auswahl und Zusammenstellung des Mittagessens mitzuentcheiden
- den Zeitrahmen und die Orte für das gleitende Mittagessen und die gleitende Brotzeit zu bestimmen

(4) Jede anwesende Person achtet auf die Tischkultur und Atmosphäre beim Essen und darf sich bei Bedarf dazu beschweren.

Die Tischkultur wird durch das pädagogische Personal vorgegeben:

- die Kinder grundsätzlich anzuhalten, das Mittagessen mit Besteck einzunehmen; bei geeigneten Speisen oder aus pädagogischen Gründen sind Ausnahmen möglich
- den Platz ordentlich zu hinterlassen und sich am Abräumen des Tisches zu beteiligen
- die Kinder an die vorgegebenen Hygienerichtlinien zu erinnern
- nach Bedarf die freie Platzwahl sowie die gleitende Zeit zu begrenzen (siehe § 10 und § 11)

§ 14 Hausaufgaben

(1) Die Kinder haben in einem, mit ihnen abgestimmten, zeitlichen Rahmen das Recht selbst zu entscheiden, wann sie zu den Hausaufgaben gehen. Bei personellen Engpässen kann dieses Recht eingeschränkt werden.

(2) Die Kinder dürfen ihren Sitzplatz bei den Hausaufgaben frei wählen. Dieses Recht kann jedoch bei störendem Verhalten der Kinder eingeschränkt werden.

(3) Die Kinder erledigen innerhalb eines zeitlich und organisatorisch vorgegebenen Rahmen, sowie nach ihrer individuellen Möglichkeiten, ihre schriftlichen Hausaufgaben. Dabei haben die Kinder das Recht auf eine pädagogische Begleitung und Unterstützung. Grundsätzlich wird darauf geachtet, dass eine maximale Dauer von 1½ Stunden/ Tag nicht überschritten wird. Bei den 1. und 2. Klassen sollten die Hausaufgaben nach maximal 1 Stunde erledigt sein. Am Freitag werden im Hort keine Hausaufgaben erledigt.

(4) Alle Anwesenden haben zu einer ruhigen Arbeitsatmosphäre beizutragen. Das pädagogische Personal behält sich vor, Konsequenzen durchzusetzen, falls sich jemand nicht an diese Regel hält.

(5) Bei personellen Engpässen findet im Hort möglicherweise keine Hausaufgabenbetreuung statt.

§ 15 Hygiene und Gesundheit

Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor zu bestimmen, dass

- die Kinder nach dem Toilettengang und vor der Zubereitung von Mahlzeiten ihre Hände waschen
- die Kinder sich je nach Sonnenintensität vor dem Aufenthalt im Freien mit Sonnencreme eincremen und eine geeignete Kopfbedeckung (z. B. Kappe) tragen

§ 16 Kleidung

(1) Die Kinder dürfen selbst entscheiden, was sie im Innenbereich anziehen.

(2) Das pädagogische Personal behält sich vor zu bestimmen, dass in allen Räumen Hausschuhe zu tragen sind. In der Sommerzeit als Alternative Sandalen getragen oder barfuß gelaufen werden darf.

(3) Die Kinder dürfen selbst darüber entscheiden, was sie im Garten anziehen.

(4) Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, die Kinder auf Gesundheitsrisiken und -gefahren hinzuweisen und möglicherweise einschränkend einzugreifen.

§ 17 Angebote

(1) Die Kinder entscheiden selbst, an welchen Angeboten sie teilnehmen und können auch selber Angebote für andere Kinder gestalten.

(2) Bei der Themenauswahl, der Planung und der Durchführung von Angeboten haben die Kinder das Recht, mitzuzentscheiden.

(3) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, auch Themen einzubringen und Angebote zu gestalten, ohne diese vorher mit den Kindern besprochen zu haben.

§ 18 Erinnerungsordner

(1) Jedes Kind bringt zu Beginn seiner Hortzeit einen Erinnerungsordner mit.

(2) Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, was in seinen Erinnerungsordner kommt, wie dieser gestaltet wird und wer ihn anschauen darf.

§ 19 Raumgestaltung

(1) Die Kinder haben das Recht bei der Gestaltung ihrer Spiel- und Hausaufgabenräume mitzubestimmen.

(2) Ausgenommen von diesem Recht sind feste Einbauten. Sicherheitsbestimmungen müssen berücksichtigt werden.

(3) Das pädagogische Personal behält sich vor, die grundlegende Funktion von Räumen festzulegen.

§ 20 Materialnutzung und -anschaffung

- (1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, ob und wie Spielzeug und Spielmaterial genutzt wird.
- (2) Das pädagogische Personal behält sich vor darauf zu achten, dass Spielzeug und Spielmaterial schonend genutzt wird.
- (3) Weiter entscheidet das pädagogische Personal, dass besondere Gegenstände oder Bereiche nur mit ihrer Zustimmung genutzt werden dürfen.
- (4) Die Kinder haben das Recht bei der Anschaffung von Büchern und Spielmaterialien mitzuentcheiden. Dabei werden zusammen mit den Kindern finanzielle und pädagogische Gesichtspunkte berücksichtigt.
- (5) Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, Dinge anzuschaffen auch ohne vorherige Rücksprache mit den Kindern.
- (6) Über alle weiteren Finanzangelegenheiten haben die Kinder kein Mitbestimmungsrecht.

§ 21 Feste und Feiern

- (1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, ob und welche Feste und persönliche Feiern stattfinden und wie diese gestaltet werden.
- (2) Das pädagogische Personal behält sich vor, die Termine für die Feste und persönlichen Feiern zu bestimmen.

§ 22 Ausflüge in den Ferien

- (1) Die Kinder haben das Recht, Vorschläge für Ausflüge zu machen und bei der Auswahl mitzubestimmen. Sie werden in die Planung und Organisation miteinbezogen. Dabei werden gemeinsam zeitliche und finanzielle Rahmenbedingungen berücksichtigt.
- (2) Alle angemeldeten Kinder haben das Recht, an den Ausflügen teilzunehmen.
- (3) Aus organisatorischen Gründen ist in der Regel die Teilnahme an den Ausflügen verpflichtend.

§ 23 Ferienfahrt

- (1) Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor zu bestimmen, ob eine Ferienfahrt im Jahr stattfindet.
- (2) Alle Kinder haben das Recht, an der Ferienfahrt teilzunehmen.
- (3) Für Kinder, die nicht mitfahren, wird keine alternative Betreuung angeboten. Falls nicht genügend Kinder zur Ferienfahrt angemeldet werden, kann diese abgesagt werden.
- (4) Die Kinder haben das Recht, bei der Gestaltung von Angeboten während der Ferienfahrt mitzubestimmen. Sie haben allerdings aus organisatorischen Gründen nicht das Recht, über das Ziel der Ferienfahrt mitzuentcheiden.

§ 24 Zusammenarbeit mit den Eltern

(1) Die Kinder haben das Recht zu erfahren, dass und wann Elterngespräche stattfinden und um welche Themen es dabei geht. Sie haben das Recht, Themen für Elterngespräche vorzuschlagen und gegebenenfalls an einem Elterngespräch teilzunehmen.

(2) Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, Elterngespräche auch ohne Beteiligung der Kinder zu führen.

(3) Über alle weiteren Formen der Zusammenarbeit mit Eltern haben die Kinder kein Recht mitzuentcheiden.

§ 25 Personal

Die Kinder werden bei Personalentscheidungen nicht mit eingebunden.

§ 26 Integration und Inklusion

Jedes Kind hat das Recht mit seinen individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen wahrgenommen, begleitet und unterstützt zu werden. Kinder mit und ohne besonderen Integrationsbedarf sind gleichberechtigte Mitglieder unserer Gemeinschaft.

§ 27 Sicherheit

Die Kinder haben nicht das Recht, mitzuentcheiden, wenn aus Sicht der pädagogischen Fachkräfte für sie nicht überschaubare Gefahren für Körper und Psyche bestehen. Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht, je nach Situation sofort einzugreifen und notwendige Maßnahmen, die dem Schutz der Kinder dienen, anzuwenden (schützende Gewalt, siehe Verhaltenskodex). Die Kinder haben das Recht, im Nachhinein eine Erklärung über das Handeln zu erhalten.

Abschnitt 3: Geltungsbereich, Inkrafttreten, Verfassungsänderungen

§ 28 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Verfassung gilt für den AWO Kinderhort Poing. Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

Neue pädagogische Fachkräfte wird die Verfassung ausgehändigt und sie erteilen ihr Einverständnis durch ihre Unterschrift.

§ 29 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Fachkräfte des AWO Kinderhortes Poing in Kraft.

§ 30 Verfassungsänderungen

(1) Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich, die Verfassung sowie deren Umsetzung jährlich zu überprüfen und diese gegebenenfalls zu aktualisieren.

(2) Die Verfassung kann nur von allen pädagogischen Fachkräften im Rahmen einer Teamsitzung geändert werden.

Dabei bedarf es

- eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu erweitern
- eines Beschlusses mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit, um die Rechte der Kinder einzuschränken oder Verfassungsorgane und Verfahrensvorschriften zu verändern
- Kinder und Eltern werden über die Änderungen informiert und angehört

Abschnitt 4: Einführung

§ 31 Einführung

(1) Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich, die Beteiligungs- und Beschwerdegremien, die Rechte sowie die jeweils geltenden Regeln für die Kinder zu visualisieren und für Kinder und Eltern zugänglich zu veröffentlichen.

(2) Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich, den Kindern ihre Selbstbestimmungsrechte in der jeweiligen Situation zu verdeutlichen und darüber in den Dialog zu gehen. Die Mitbestimmungsrechte werden durch kleine und größere Beteiligungsprojekte eingeführt.

(3) Das pädagogische Personal verpflichtet sich die Verfassung allen Kindern und Eltern jährlich transparent zu machen.

